

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08. April 2014
2. Ehrung der scheidenden Gemeinderatsmitglieder
3. Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Sichtschutzwand und Bachlaufumfassung am Grundstück Fl.-Nr. 153/2 der Gemarkung Hetzles
4. Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2012 mit Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08. April 2014

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08. April 2014 werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss: 11 : 0

2. Ehrung der scheidenden Gemeinderatsmitglieder

Bürgermeister Schmidlein bedankt sich bei den scheidenden Gemeinderatsmitgliedern Reinhold Bitter, Klaus Gerhorst, Alfons Schinabeck, Johann Singer und Johann Förtsch für die gute Zusammenarbeit und überreicht im Namen der Gemeinde Hetzles eine Urkunde und das Wappen der Gemeinde Hetzles in Keramik als Erinnerungsgeschenk.

3. Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Sichtschutzwand und Bachlaufeinfassung am Grundstück Fl.-Nr. 153/2 der Gemarkung Hetzles

Die Ehegatten [REDACTED] haben beim Landratsamt Forchheim, Wasserrecht, einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für oben genanntes Vorhaben gestellt. Mit Schreiben vom 07.04.2014 wird die Gemeinde Hetzles aufgefordert zum Antrag Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 13.03.2012 mit dem Bauvorhaben beschäftigt. Damals sollte zusätzlich die bestehende Garage erweitert werden. Der vorgelegte Bauantrag wurde vom Landratsamt Forchheim abgelehnt und ist mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth rechtskräftig geworden.

Die Antragsteller wurden darauf aufmerksam gemacht, die Errichtung der Sichtschutzwand und Bachlaufeinfassung in einem wasserrechtlichen Verfahren prüfen zu lassen. Dies wurde nun beantragt.

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag zuzustimmen. Die geplanten Baumaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung bei einem Hochwasserereignis führen. Dies ist durch das Landratsamt Forchheim zu prüfen.

Beschluss: 10 : 1

Gemeinderatsmitglied Reinhold Bitter erscheint zur Sitzung.

4. Feststellung der Jahresrechnung 2012 gem. Art. 66 Abs. 1 GO mit Beschluss über die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

Die vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorgetragenen Anmerkungen zur Jahresrechnung wurden ausführlich erläutert.

a) Der Gemeinderat Hetzles genehmigt die im Haushalt 2012 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) gemäß Art. 66 Abs. 1 GO. Die Feststellung der Jahresrechnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: 11 : 1

Gemeinde Hetzles		Kunden-Nr. 47413700	Seite: 2
Feststellung des Jahresergebnisses 2012		Auswertung	H 01

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	1.664.349,35		
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	633.617,62		
Summe Solleinnahmen	2.297.966,97		
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00		
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00		
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.523,00		
Summe bereinigte Solleinnahmen	2.295.443,97		
Sollausgaben Verwaltungshaushalt *)	1.664.349,35		
Sollausgaben Vermögenshaushalt **)	631.094,62		
Summe Sollausgaben	2.295.443,97		
+ neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt	0,00	0,00	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt	0,00	0,00	
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	
Summe bereinigte Sollausgaben	2.295.443,97		
Fehlbetrag/Überschuss		0,00	

In den Sollausgaben sind enthalten:	nachrichtlich:	Haushaltsansatz	Anordnungssoll
*) Zuführung zum Vermögenshaushalt	84.988,45	18.000,00	102.988,45
***) Zuführung zur allg. Rücklage	110.636,55	0,00	110.636,55

Hetzles, den 29.04.2014

Alle Rechte bei der AKDB - AKDB-Form 015/814/500 - 01.2004

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hetzles am
29. April 2014**

b) Zur Jahresrechnung der Gemeinde Hetzles für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Beschluss: 11 : 1

Frau Gertrud Schmidlein stimmt dagegen.